

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Radevormwald zur Durchführung von Bildungsveranstaltungen

(lt. Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Radevormwald vom 07.02.2014,
Neufassung gültig ab 01.03.2014)

Neu

I. Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen von Jugendleitern /innen

1. Grundsätze und Förderungsabsicht

Durch die Förderung von Jugendleiter/Innen-Ausbildungen soll für junge Menschen die Möglichkeit geschaffen werden, ihr ehrenamtliches Engagement qualifiziert und verantwortungsvoll auszuüben.

Ausbildung und Qualifizierung von Mitarbeiter/Innen sind von herausragender Bedeutung für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Gruppen und Projekten.

Ohne eine ausreichend auf die Inhalte der Kinder- und Jugendarbeit abgestimmte Ausbildung können die Aufgaben eines Gruppenleiters nicht wahrgenommen werden.

2. Beihilfeberechtigte Träger

- 2.1 Beihilfeberechtigt sind die gem. § 75 KJHG anerkannten Träger der freien Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Jugend und Bildung der Stadt Radevormwald und die in Radevormwald ansässig sind oder Angebote im Jugendhilfebereich vorhalten.

Im Sinne des § 74 KJHG können auch Einzelmaßnahmen nicht anerkannter Träger gefördert werden, sofern diese Förderung nicht dauerhaft geschieht.

Voraussetzung der Förderung ist die Anerkennung der Präambel (Vereinbarung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehren- und nebenamtliche tätige Mitarbeiter) durch den Träger.

3. Voraussetzungen der Förderung

- 3.1 Gefördert werden Qualifizierungskurse (Grund-, Aufbau- und Spezialkurse). Grundkurse werden entweder als Wochenendveranstaltung mit mindestens 30 Unterrichtsstunden à 60 Minuten oder als Wochenveranstaltungen und insgesamt mindestens 30 Unterrichtsstunden à 60 Minuten durchgeführt. Nicht relevant ist es, ob die Veranstaltung mit oder ohne Übernachtung erfolgt.

Gefördert werden nur Maßnahmen, die folgende Inhalte hinreichend vermitteln:

Aufsichtspflicht und Haftung

Kinder - und Jugendschutz

Planung und Organisation von Projekten, Freizeiten und Veranstaltungen

Gruppenpädagogik

Spielpädagogik

Entwicklungspsychologie

Verständnis und Rolle (des) der Gruppenleiter/In(s)

§ 8a Kinderschutz

- 3.2.1 Fortbildungsveranstaltungen (Aufbaukurse, die der Verlängerung der Jugendleitercard dienen) können Tages- oder Wochenendveranstaltungen sein. Der Unterrichtsanteil beträgt 8 Zeitstunden.
- 3.2.2 Spezialkurse zum Erwerb bestimmter Befähigungen, beispielsweise kreativ-kulturelle Kurse, Kurse zur Gesprächsführung, medienpädagogische Kurse, etc., die geeignet sind die Leitungs- oder Betreuungsaufgabe zu ergänzen, können ebenso Tages- oder Wochenendveranstaltungen sein. Der Unterrichtsanteil beträgt min. 4 Zeitstunden.

4. **Gruppenstärke und Altersbegrenzung**

- 4.1 Gefördert werden die Teilnehmer, die ihren Wohnsitz in Radevormwald haben oder ihre ehrenamtliche Tätigkeit bei einem in Radevormwald ansässigen Träger verrichten, die jedoch auswärtig wohnen.
- 4.2 Die Teilnehmerzahl muss mindestens 8 zuschussfähige Teilnehmer betragen. Zuschussfähig sind junge Menschen, die in dem Jahr, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, das 14. Lebensjahr vollenden. Teilnehmer können auch älter als 27 Jahre sein, wenn die Teilnahme im Interesse der Jugendarbeit liegt.
- 4.3 Bei Freizeitleiterschulungen, Grund- und Aufbaukursen für Jugendgruppenleiter müssen die Teilnehmer mindestens 15 Jahre alt sein; eine Altersbegrenzung nach oben entfällt. Die erworbene JuLeiCa wird mit der Vollendung des 15. Lebensjahrs ausgegeben.
Für Leiter von Schulungsveranstaltungen gilt keine Altersbegrenzung; dies gilt ebenso für Referenten.
Der verantwortliche Leiter von Bildungsveranstaltungen muss mindestens Inhaber eines gültigen Jugendgruppenleiterausweises sein oder eine sonstige pädagogische Qualifikation nachweisen können.

5. **Versicherungsschutz**

Der Träger der Maßnahme hat bei Antragstellung rechtsverbindlich zu erklären, dass für alle Teilnehmer ein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

6. **Höhe des Zuschusses**

- 6.1 Die Höhe des Zuschusses beträgt 5,00 Euro pro Teilnehmer und Veranstaltungstag, dies gilt auch für Leiter, Betreuer und ggf. Küchenpersonal.
- 6.2 Referenten/innen werden mit einem Stundensatz pro Zeitstunde von 10.00 € gefördert.
- 6.3 Auf die Gewährung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch. Der Fachbereich Jugend und Bildung ist ermächtigt, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zwecke einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung an alle Antragsteller aufzuschlüsseln, soweit dies erforderlich ist.
- 6.4 Landes- bzw. Bundesmittel sind in Anspruch zu nehmen. Soweit ausreichende Mittel der Stadt Radevormwald zur Verfügung stehen, wird der Zuschuss in Höhe des fest-

gelegten Tagessatzes gewährt, höchstens jedoch zur Abdeckung der entstandenen Finanzierungslücke.

- 6.5 Die nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

II. außerschulische Bildungsveranstaltung

1. Grundsätze und Förderungsabsicht

Durch die Förderung von Bildungsmaßnahmen soll jungen Menschen die Möglichkeit geschaffen werden, an außerschulischen Angeboten mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung teilzunehmen.

Gefördert werden im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit die Angebote, die an der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen orientiert sind und möglichst viele Kinder und Jugendliche ansprechen. Sie sollen an den Interessen von Kindern und Jugendlichen anknüpfen, aber auch so ausgestaltet werden, dass sie Kindern und Jugendlichen neue Impulse und Erfahrungen vermitteln.

2. Beihilfeberechtigte Träger

Beihilfeberechtigt sind die gem. § 75 KJHG anerkannten Träger der freien Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Jugend und Bildung der Stadt Radevormwald.

Im Sinne des § 74 KJHG können auch Einzelmaßnahmen nicht anerkannter Träger gefördert werden, sofern diese Förderung nicht dauerhaft geschieht.

Voraussetzung der Förderung ist die Anerkennung der Präambel (Vereinbarung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehren- und nebenamtliche tätige Mitarbeiter) durch den Träger.

3. Voraussetzungen der Förderung

Gefördert werden Bildungsveranstaltungen, die mindestens 3 Zeitstunden Bildungsprogramm umfassen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, gewerkschaftlichen, musischen oder parteipolitischen Charakter haben.

4. Gruppenstärke und Altersbegrenzung

- 4.1 Gefördert werden die Teilnehmer, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Jugend und Bildung der Stadt Radevormwald haben.

- 4.2 Die Teilnehmerzahl muss mindestens 10 zuschussfähige max. 30 Teilnehmer betragen. Zuschussfähig sind junge Menschen, die in dem Jahr, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, das 14. bis 27. Lebensjahr vollenden. Teilnehmer können auch älter als 27 Jahre sein, wenn die Teilnahme im Interesse der Jugendarbeit liegt.

43. Für Leiter von Bildungsveranstaltungen gilt keine Altersbegrenzung; dies gilt ebenso für Referenten.
Der verantwortliche Leiter von Bildungsveranstaltungen muss Inhaber eines gültigen Jugendgruppenleiterausweises sein oder eine sonstige pädagogische Qualifikation nachweisen können.

5. **Versicherungsschutz**

Der Träger der Maßnahme hat bei Antragstellung rechtsverbindlich zu erklären, dass für alle Teilnehmer ein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

6. **Höhe des Zuschusses**

- 6.1 Die Höhe des Zuschusses beträgt 5,00 Euro pro Teilnehmer und Veranstaltung, dies gilt auch für Leiter, Betreuer, Referenten und ggf. Küchenpersonal.
- 6.2 Auf die Gewährung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch. Der Fachbereich Jugend und Bildung ist ermächtigt, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zwecke einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung an alle Antragsteller aufzuschlüsseln, soweit dies erforderlich ist.
- 6.3 Landes- bzw. Bundesmittel sind in Anspruch zu nehmen. Soweit ausreichende Mittel der Stadt Radevormwald zur Verfügung stehen, wird der Zuschuss in Höhe des festgelegten Betrages gewährt, höchstens jedoch zur Abdeckung der entstandenen Finanzierungslücke.
- 6.4 Die nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

III. **Vorgehensweise**

Antragsverfahren

- 1 Der Träger der Maßnahme reicht einen Antrag unter Verwendung der beim Fachbereich Jugend und Bildung erhältlichen Formblätter bis spätestens 30.04. des Jahres, in dem die Maßnahme stattfindet, ein.
Bei Maßnahmen, die vor dem 30.04. eines Jahres stattfinden, muss der Antrag einen Monat vor Beginn der Bildungsveranstaltung gestellt sein.
- 2 Nach dem 30.04. gemeldete Maßnahmen können nur im Rahmen evtl. zur Verfügung stehender Restmittel gefördert werden.

- 3 Dem Antrag ist ein ausführliches Programm der Maßnahme, aus dem Name und Beruf der Referenten, Teilnehmerkreis, Themen, Anzahl der Unterrichtseinheiten und voraussichtliche Kosten ersichtlich sein müssen, beizufügen.

Verwendungsnachweis

Mit dem Bewilligungsbescheid erhält der Antragsteller Formblätter zur Führung des Verwendungsnachweises. Die Formblätter sind vom Träger der Maßnahme vollständig auszufüllen und unter Beifügung einer Liste mit eigenhändiger Unterschrift aller Teilnehmer innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme dem Fachbereich Jugend und Bildung vorzulegen.